

SATZUNG



1. Ducati Club Baden-Württemberg e.V.

Geänderte Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2025 in Renningen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Januar 2013 gegründete Verein führt den Namen 1. Ducati Club Baden-Württemberg e.V. (DUC-BW). Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, die Kameradschaft der DUCATI Motorradfahrer zu intensivieren und gemeinsam aufrecht zu erhalten.
2. Pflege und Kontakte zu anderen DUCATI Clubs national sowie international.
3. Öffentlichkeitsarbeit (Tag der offenen Tür, Produktvorstellungen, nationale und internationale Treffen u.a.).
4. Präsentation des verkehrssicheren und gepflegten DUCATI Motorrads, durch verkehrsgerechtes Verhalten im öffentlichen Straßenverkehr Vorbild zu sein und damit das Ansehen aller Motorradfahrerinnen & Motorradfahrer in der Öffentlichkeit zu fördern.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein gilt nicht als gemeinnützig und wird somit auch nicht als gemeinnütziger Verein geführt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag muss in Textform erfolgen und an den Vorstand gesendet werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme wird nicht begründet.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder
4. Ordentliche Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alte Personen, die ein Motorrad der Marke „DUCATI“ regelmäßig fahren oder dessen Eigentümer; bei Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist dies glaubhaft zu machen. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern genügt eine DUCATI.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich im Vereinsbereich durch ehrenhafte und/oder hervorragende Leistung verdient gemacht haben.
6. Fördermitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen und sonstige Mittel unterstützen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Folgemonats.
3. Bei einem Rückstand der Beitragszahlungen von 6 Wochen und Nichtbeachtung einer Mahnung (Zahlungsfrist von 4 Wochen) erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste automatisch.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; es kann etwa dann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder es sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Stellt der Vorstand fest, dass die Voraussetzungen des § 4 Nr. 4 in der Person eines ordentlichen Mitglieds nicht mehr vorliegen, kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses auch die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist oder – nach Einlegung des Widerspruchs – bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft beendet.
5. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden, andernfalls ist die Geltendmachung etwaiger Ansprüche ausgeschlossen.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf eines Geschäftsjahres aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung oder Ermäßigung des Jahresmitgliedsbeitrags.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Entstandene Schäden durch fahrlässiges Verhalten oder Zerstörungen sind von dem Betreffenden selbst zu regulieren.
2. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet bei Veranstaltungen des Vereins selbst Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge den Richtlinien der Straßenverkehrsordnung entsprechen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
5. Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie das Mindestrecht nach § 37 BGB.
6. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Fördermitglieder zu ordentlichen Mitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die ordentliche Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds wieder in eine Fördermitgliedschaft umwandeln, sofern nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft in der Person des Mitglieds gem. § 4 Nr. 4 vorliegen.

§7 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt, soweit die Beitragsordnung (§9 Nr. 2 Buchstabe f) keine abschließende Regelung enthält. Die Beiträge für Fördermitglieder können verschieden hoch sein.

3. Er ist jährlich zu entrichten und wird vom Verein banktechnisch eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Fördermitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als ordentliche Mitglieder.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Kassenprüfer

Es werden anlässlich der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Aufgabe besteht darin, zusammen mit dem Schatzmeister den jährlichen Kassenprüfbericht für die nächste Hauptversammlung zu erstellen. Anhand dieses Berichts entscheidet die Mitgliedschaft über die Entlastung des Vorstands.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres – ansonsten so oft wie erforderlich – hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden; darüber entscheidet der Vorstand und teilt dies im Einladungsschreiben mit. Er informiert zugleich über die Möglichkeiten der Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation und die technischen Zugangsmöglichkeiten sowie die Authentifizierung.
Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse außerhalb einer einzelnen Versammlung fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel, bei Satzungsänderungen mindestens die Hälfte, der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit.
 - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - f. Erlass der Beitragsordnung.
 - g. Mitteilung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
 - h. Mitteilung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; Schatzmeister und Schriftführer können den Verein nur jeweils gemeinsam mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand muss einstimmig zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften von mehr als 1.000 € für den Einzelfall zustimmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Entscheidungen kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Zur Vermeidung von Pattsituationen hat der 1. Vorsitzende in diesen Fällen eine Doppelstimme. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist, sofern er noch aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern besteht.
5. Der Vorstand als auch die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter im Sinne des Absatzes 1 betrauen. Der aktuelle Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
Um die Kontinuität und Handlungssicherheit des Vorstands zu gewährleisten, werden Wahlgruppen definiert, welche alle 2 Jahre im Wechsel zur Wahl stehen:
 1. Gruppe: 1. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Kassenprüfer
 2. Gruppe: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, 2. Kassenprüfer
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der restliche Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten, der nicht Vereinsmitglied sein muss, mit der Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen (Kooptation). Unabhängig davon, wie viele Ämter im Sinne des Absatz 1 ein Vorstandsmitglied ausübt, hat es nur eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einem, mehreren oder allen Vorständen im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Sind nur 2 Vorstandsmitglieder im Amt, so kann höchstens einer von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
8. Wahlberechtigt für die Vorstandswahl sind auch Fördermitglieder.
9. Vorstand kann nur sein, wer ordentliches Mitglied ist, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

§11 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. und 2. Vorsitzende
 - a. repräsentieren den Motorradclub bei Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit
 - b. leiten alle Versammlungen und Sitzungen
 - c. weisen Clubmitglieder auf Fehler und Fehlverhalten hin
 - d. fördern die Kameradschaft im Club
 - e. haben die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten
 - f. übernehmen im Rahmen und auf Basis eines Vorstandsbeschlusses weitere unterstützende Aufgaben im Vorstand
2. Der Schatzmeister hat die Aufgabe
 - a. alle finanziellen Aktionen des Clubs zu erledigen
 - b. jederzeit eine Abrechnung vorlegen zu können
 - c. zusammen mit den Kassenprüfern den jährlichen Kassenprüfbericht zu erstellen
 - d. die Steuerangelegenheiten des Clubs in Kooperation mit dem Steuerberater zu bearbeiten
 - e. übernimmt im Rahmen und auf Basis eines Vorstandsbeschlusses weitere unterstützende Aufgaben im Vorstand
3. Der Schriftführer
 - a. betreibt federführend die Innen- und Außenkommunikation des Vereins.
 - b. verantwortet die Mitgliederverwaltung und deren Betreuung
 - c. übernimmt im Rahmen und auf Basis eines Vorstandsbeschlusses weitere unterstützende Aufgaben im Vorstand

§12 Haftung

1. Für Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
3. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke zu verwenden.

§14 Schlussbestimmungen

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2025 beraten und in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Mitglieder und wird mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkannt.